

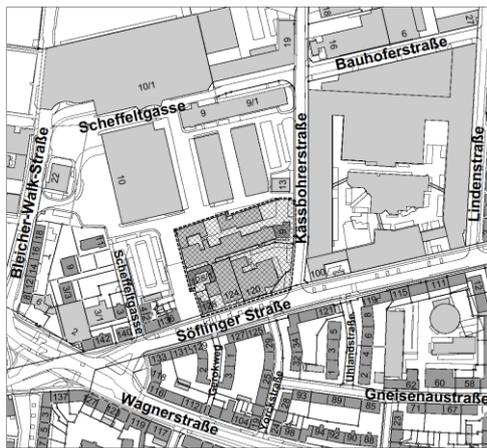
## Inkrafttreten von Bebauungsplänen

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung hat der **Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm** am 09.07.2019 folgenden Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzungen beschlossen:

## Bebauungsplan „Söflinger Straße - Kässbohrerstraße“, Plan Nr.141.2-26

Maßgebend ist der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht mit Begründung vom 05.03.2019.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke: Flurstücke Nr. 1656, 1656/ 1, 1656/ 2, 1656/ 3, 1657 und ein Teilbereich von 1664 (Kässbohrerstraße) sowie 3058 (Söflinger Straße) der Gemarkung Ulm, Flur Ulm. Das Plangebiet ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung liegen öffentlich aus und können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden im Fachbereichsausschuss „Stadtentwicklung, Bau und Umwelt“ am 25.06.2019 vorberaten. Das Ergebnis der Prüfung kann ebenfalls beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm während den Öffnungszeiten, oder im Ratsinformationssystem im Internet unter [www.ulm.de](http://www.ulm.de) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Stadt Ulm  
Bürgermeisteramt

Dienstzeiten: Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht  
Bürgerservice Bauen:  
Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tag der Veröffentlichung: 13.07.2019